

mittel ermöglicht werden; dies hat erforderlichen Falles schon vor der Konfirmation dieser Waise zu geschehen.

Darüber, ob einer Waise die Mittel zur Erlangung einer höheren Bildung von der Waisenanstalt zu gewähren sind, ist nach vorausgegangenem Berichte des Deputierten vom Stadtrate besonders Beschluß zu fassen.

§ 7. Alljährlich am Weihnacht-Heiligabend hat der Ratsdeputierte die Waisenkinder mit deren Pflegeeltern in einem dazu passenden Lokale zu versammeln und ihnen die jährlich zu gewährenden Kleidungsstücke als Christbescheerung auszuantworten. Er hat dabei dieselben in einer angemessenen Ansprache auf die Pflicht der Dankbarkeit gegen diejenigen, durch deren milde Beiträge die Waisenanstalt begründet worden, aufmerksam zu machen. Die Kosten, welche etwa die Heizung und Beleuchtung des Lokales verursachen sollten, werden aus der Kasse der Anstalt übertragen.

§ 8. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1893 in Kraft und es verliert von diesem Tage ab das Regulativ für die städtische Waisenanstalt vom 31. August 1855 seine Giltigkeit, unbeschadet jedoch der auf Grund desselben den derzeitigen Zöglingen der Anstalt verliehenen Rechte.

Annaberg, am 21. November 1892.

Der Stadtrat.

Wilisch, Bürgermeister.

171. Verschiedene Bestimmungen der Armenordnung betr. („A. W.“ Nr. 142.)

Nachstehende Bestimmungen der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840 bez. des Abänderungsgesetzes vom 30. April 1890 werden hiermit zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

§ 133. Almosenpercipienten dürfen keine Hunde oder andere für sie nutzlose, gleichwohl durch ihre Unterhaltung ihnen Aufwand verursachende Haustiere halten, bei Verlust des Almosens oder nach Befinden anderer Strafe. Ausnahmen hiervon können durch die Armenbehörde verstattet werden.

§ 134. Schänkwirte, welche wesentlich Personen, die öffentliche Unterstützung genießen, und solchen Leuten, von denen, ihrer sich äußerlich kundgebenden Persönlichkeit nach, sich vermuten läßt, daß sie dem Müßiggange obliegen und vom Bettelgehen oder anderem unrechtmäßigen Erwerbe leben, das Ausliegen, Zechen und Spielen in ihren Schankstätten gestatten, sind mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft zu bestrafen.

§ 135. In gleiche Strafe verfallen Schänkwirte, welche Kindern, Schulknaben und Lehrlingen das Ausliegen in Schankstätten anders als in Begleitung erwachsener Personen, denen sie angehören, bei sich verstaten, sowie diejenigen Wirte, welche es

begünstigen, daß in ihren Schankstätten Trinkgäste sich in Braantwein oder anderen geistigen und starken Getränken übernehmen und Zank, Schlägerei oder andere Exzesse vornehmen, wenn sie auch sonst keine eigene Veranlassung dazu gegeben oder daran selbst keinen Teil genommen haben. Die Wirte sind in allen diesen Beziehungen für die Nachlässigkeiten der Jhrigen, denen sie die Aufsicht auf die Gäste überlassen, verantwortlich.

Die in § 134 und 135 bezeichneten Geldstrafen fließen in die Ortsarmenkasse.

§ 140. Schänkwirte, welche gegen die ortspolizeilichen Bestimmungen, insoweit sie sich auf die Tanzvergünstigungen beziehen, handeln, sind mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft zu bestrafen, auch kann im öfteren Zuwiderhandlungsfalle zugleich die Erlaubnis zum Abhalten von Tanzbelustigungen, jedoch unbeschadet des etwa mit dem Grundstück verbundenen Realrechts, auf Zeit oder für immer zurückgenommen werden.

Die Geldstrafe fließt in die Ortsarmenkasse.

Annaberg, den 17. Juni 1890.

Der Stadtrat.

Wilisch.

172. Das Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an die Inassen der Bezirksanstalt betr. („A. W.“ Nr. 41.)

Nach § 134 der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840 in der Fassung des Gesetzes vom 30. April 1890 sind Schänkwirte, die öffentlich unterstützten Personen das Ausliegen, Zechen und Spielen in ihren Schankstätten gestatten, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft zu bestrafen.

Zu den Personen, die öffentliche Unterstützung genießen, gehören insbesondere die Inassen der Bezirksanstalt, denen überhaupt der Genuß von Braantwein untersagt ist.

Mit Rücksicht hierauf muß daher den Inhabern von Schankstätten und von Braantwein-Kleinhandlungen sowohl der Verkauf als auch die unentgeltliche Verabreichung geistiger Getränke an die Inassen der Bezirksanstalt untersagt werden.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der obgedachten Strafandrohung von uns geahndet werden.

Annaberg, am 17. Februar 1906.

Der Stadtrat.

Wilisch, Bürgermeister.

173. Der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter in der Stadt Annaberg. („A. W.“ Nr. 155.)

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat nach den Bestimmungen in § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 mit